ber, also getaufte und ungetaufte Rinder beifammen fein Wenn ferner ber Berr Commiffar bemerkt hat, es muffe der Rirche baffelbe Recht zustehen, wie jeder Privatgefellschaft, die ihren Gliebern Strafen, zumal Gelbftrafen auf= erlegen konne, fo frage ich: wo giebt es benn eine Privatgefellichaft, felbst unter ben mit Corporationsrechten versehenen, wenn fie nicht von andern Seiten her mit dem Staate felbft Busammenhangt - wo giebt es eine Privatgefellichaft, welder Der Staat gur Gintreibung ihrer Strafen feine weltliche Macht gur Berfügung ftellt? Meines Biffens fann eine folde Gefellichaft zwar Strafbestimmungen festfeten, aber fie fann es nur im bertragsmäßigen Wege unter ihren Mitgliebern, nur auf bem Boben ihres Gefellschafterechtes, nicht baburch, bag ber Staat von Polizeiwegen biefe Strafen voll-Auf die Frage will ich nicht nochmals gurucktommen, goge. inwiefern bie Grundrechte überhaupt ein Berharren außerhalb aller firchlichen Gemeinschaft gestatten, inwiefern namentlich &. 14 in ber Urt, wie er in Frankfurt bebattirt und ange= nommen worden ift, bies zugestehe ober verwerfe. Das Be= fentliche barüber hat bereits ber Abg. Wigard ermahnt. ift allerdings fo: man wollte nicht, bag auch nur ber Schein entftehe, als provocire man von Geiten ber nationalgefetgebung ben Abfall bon allen Rirchengefellschaften, ben Un= glauben, allein es beweifen fcon bie übrigen Paragraphen ber Grundrechte, bag man die vollständigfte Freiheit bes Betenntniffes felbit bis ju bem Umfange aussprechen wollte, bag Jemand auch von Allem, was man gewöhnlich als "Glauben" bezeichnet, fich entfernen burfe. Und, meine Berren, bas pagt nicht blos auf bie fogenannten Freigeifter, bas paßt auch auf fehr tiefgemuthliche Menfchen, auf viele ber fogenannten Muftifer. Es giebt auch einen Unglauben ber Muftit, ber fich an teine bestimmten Formeln und Formen bes Glaubens fehrt, ber blos nach feiner inneren Stimmung eine Gemuthereligion hat und hegt, der auch, nach einer an= bern Bestimmung ber Grundrechte, eine hausliche Unbacht in feiner Beife feiern, alfo eine wirklich religiofe Stellung einnehmen fann, mahrend boch nach bem allgemeinen Begriffe man ihn einen Unglaubigen wurde nennen fonnen. glaubte ich bemerten zu muffen, namentlich damit unfer heutiger Beschluß, wohin er auch ausfallen moge, wenigstens nicht fo verffanben werbe, einmal, als ob wir badurch etwas erft feftfeben wollten, mas boch icon feftgefest ift, und fobann, als ob, wenn wir ben Staat von ber Rirche trennen, wir bamit bet Rirche ober bem Staate etwas vergaben. 3ch glaube vielmehr und barf es im Ramen berer fagen, welche bie Grundrechte gemacht haben, im Namen ber Majoritat zu Frankfurt, daß beren Unficht überwiegend Diefelbe mar, Die auch hier in ber Berathung ausgesprochen worden ift, bag man die Rirche nur beshalb von bem Staate trennen wolle, um Jebem bas zurudzugeben, was ihm gehort, und weil man glaubte, baß Staat und Rirche bann am Beften gebeihen wurden, wenn Seber frei und unabhangig von bem Unbern

auf feinem Bebiete fich bewegen fonnte. Sat die Rirche fo viel innere Rraft, fich frei zu gestalten und ohne Unterftugung bes Staates zu gebeihen, fo wird fie biefe Macht um fo fraftiger entwickeln, wenn fie nur auf ihre eigenen Buge geftellt Batte fie biefe Rraft nicht mehr in ihrer jetigen Form, in der Form diefes bestimmten Glaubens, nun, fo murben fich andere Formen und andere Beifen bes religiofen Lebens ent wideln, benn ber menschliche Beift wird immer in ber einen ober ber andern Weife basjenige haben und festhalten wollen, was die jetige Rirche unter ihrer Form ihm am Beften gu Alfo glaube ich, daß fur die Kirche, fur die bieten glaubt. Religiofitat, fur das religiofe Leben bes Bolfes in feiner Beife ein Bebenken obwalten fann. Endlich muß ich noch, obgleich ich bisher im Sinne bes Musichuffes gefprochen habe, boch erklaren, bag ich mich nicht entschließen kann, fur beffen Un= trag in feiner gegenwartigen Saffung gu ftimmen. Mir fcheint, bag biefer Untrag mit ben Borausfetungen bes Musschuffes in Widerspruch fteht, ja bag er auf bebenkliche Beife ben eigentlichen Standpunkt bes Musschuffes, ber auch berjenige ber Rammer nach beren bisherigen Abstimmungen ift, prajubicire, indem er auf die Aufhebung von 3mangs= bestimmungen antragt, die boch burch die Grundrechte felbit schon aufgehoben find. Ich glaube vielmehr, ber Standpunkt ber Sache ift ber: nachbem in bem Ginführungsgefege gefagt ift, daß alle ben Grunbrechten entgegenstehende gefetliche Bestimmungen aufgehoben find, werben jest fchon beshalb und trot aller entgegenstehenben Cultusminifterialverordnun= gen die Gerichte, die barauf hingewiesen find, nur nach ben Gefegen gu urtheilen, folche Straf= und 3mangsbeftim= mungen als nicht mehr eriftirend anfeben, und auf biefe Beife wird die Frage lediglich auf den gerichtlichen Weg zu verweisen Bas bie Berordnung felbst betrifft, fo murbe fie mei= nes Erachtens nur Gegenftand einer Beschwerbe, nicht aber eines Untrages auf Mufhebung fein tonnen. Db ber Musfcuß fich felbft geneigt finden wird, in diefer Beife feinen Untrag zu modificiren, ob er vielleicht ber Meinung fich anfchließen burfte, bag bei ber Prufung ber Berfaffungsmäßigfeit aller erlaffenen Berordnungen, welche bem zweiten Mus= schuffe obliegt, auch biefe Berordnung mit in Betracht zu gieben fei, mas freilich von bier aus befonders ausgesprochen werben mußte, ba fie nicht in bem Gefegblatte erschienen ift, gebe ich ber spateren Debatte, und namentlich bem herrn Berichterftatter anheim. Eritt eine folche Modification nicht ein, fo erklare ich, daß ich fur meinen Theil verhindert fein murbe, fur ben Untrag in biefer Beife gu ftimmen.

Prafibent Cuno: Es ift mir wieder ein Antrag auf Schluß ber Debatte zugegangen, gestellt von bem Abg. Wisgand. Wird ber Antrag unterstütt? — Geschieht ausereichend.

Prafident Cuno: Bu bemerken habe ich, daß zur Beit die Abg. Rofenhauer, Ralb und Wagner aus Marienberg anges